



G E M E I N D E

HOMBRECHTIKON

GEMEINDEVERSAMMLUNG **POLITISCHE GEMEINDE**

Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

EVANG.-REF. KIRCHGEMEINDE

Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr,
im Kirchgemeindehaus Blatten

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr,
im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

BUDGET-GEMEINDEVERSAMMLUNG

am Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal

Die detaillierten Voranschläge und die Anträge an die Gemeindeversammlung liegen mit den dazugehörenden Akten am Schalter der Einwohnerdienste (Gemeindehaus 1. Stock) ab Mittwoch, 29. November 2017, zur Einsicht auf.

Diese Broschüre kann auch im Internet unter www.hombrechtikon.ch → Politik, Behörden, Gemeindeversammlung heruntergeladen und per Telefon 055 254 92 31 oder per E-Mail (kanzlei@hombrechtikon.ch) bestellt werden. Weitere Exemplare liegen im Foyer des Gemeindehauses auf.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt.

Wir freuen uns sehr, wenn auch Sie an dieser Gemeindeversammlung teilnehmen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HOMBRECHTIKON

Rainer Odermatt
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

SEITE	POLITISCHE GEMEINDE
4	1. Neufestlegung Gemeindebeitrag für MINIMAX (schulergänzende Tagesstrukturen) für das Jahr 2018 von maximal CHF 170'000
10	2. Gebührenverordnung der Gemeinde Hombrechtikon Hinweis: Der Gemeinderat verzichtet insbesondere aus finanziellen Überlegungen, die umfangreiche Gebührenverordnung in dieser Weisungsbroschüre abzudrucken. Sie ist aber auf der Gemeindehomepage unter www.hombrechtikon.ch , «Aktuelles» aufgeschaltet. Sie kann auch bei der Gemeinderatskanzlei (kanzlei@hombrechtikon.ch , Tel. 055 254 92 31) bestellt werden. Gleiches gilt auch für den Entwurf des vom Gemeinderat festzusetzenden Gebührentarifs, der nicht Inhalt der Vorlage ist und über welchen auch nicht abgestimmt wird.
16	3. Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses
34	4. Einbürgerungsgesuch Karl und Erika Stumpf, deutsche Staatsangehörige

Inhaltsverzeichnis Voranschläge 2018

SEITE	POLITISCHE GEMEINDE HOMBRECHTIKON	▶
	<hr/>	
4	Antrag des Gemeinderates	
22	Übersicht 2018	
23	Laufende Rechnung – Funktionale Gliederung	
28	Investitionsrechnung	
32	Stellenplan der Gemeindeverwaltung	
33	Lehrstellen und Schülerzahlen	
	EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON	▶
	<hr/>	
39	Antrag der Kirchenpflege	
42	Übersicht 2018	
	Laufende Rechnung	
43	– Artengliederung	
44	– Funktionale Gliederung	
45	Investitionsrechnung	
	RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-WOLFHAUSEN	▶
	<hr/>	
49	Antrag der Kirchenpflege	
52	Übersicht 2018	
	Laufende Rechnung	
53	– Artengliederung	
55	– Funktionale Gliederung	
56	Investitionsrechnung	

Neufestlegung Gemeindebeitrag für MINIMAX (schulergänzende Tagesstrukturen) für das Jahr 2018 von maximal CHF 170'000

Antrag

1. Zur Sicherstellung der schulergänzenden Tagesstrukturen MINIMAX wird für das Jahr 2018 ein Gemeindebeitrag von maximal CHF 170'000.00 gesprochen.
2. Das im Jahr 2009 in Kraft gesetzte und nun überarbeitete Konzept «Tagesstrukturen MINIMAX» wird genehmigt und ab 1. Januar 2018 für gültig erklärt.
3. Das Beitragsreglement der Gemeinde Hombrechtikon über die familienergänzende Kinderbetreuung wird sinngemäss auch für die schulergänzenden Tagesstrukturen angewendet.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 ist dem Aufbau und Betrieb einer bedarfsgerechten schulergänzenden Tagesstruktur gestützt auf § 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes und gemäss dem durch die Schulpflege Hombrechtikon erarbeiteten Konzept zugestimmt worden. Für allgemeine Tarifssubventionen wurde ab Schuljahr 2009/10 ein Kredit von maximal CHF 100'000.00 pro Jahr bewilligt. Als Basis für die Tarifssubventionen ist das Beitragsreglement der Gemeinde im Beschluss festgehalten.

Seit der Einführung der schulergänzenden Tagesstrukturen im 2009 ist der Bedarf an Betreuungsplätzen stetig gestiegen, was eine Erweiterung des Angebotes zur Folge hatte. Im September 2014 hat die Schulpflege auf diese Entwicklung reagiert, indem sie – fälschlicherweise in der Annahme – innerhalb ihrer Finanzkompetenzen zu handeln weitere CHF 35'000 pro Jahr gesprochen hat. Gleichzeitig wurden die Tarife um ca. 10% angepasst, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erzielen. Im Zuge der Budgetierung für das Jahr 2018 hat sich klar herausgestellt, dass die im Dezember 2009 von der Gemeindeversammlung und im September 2014 gesprochenen Kredite nicht ausreichen, um das Angebot bedarfsgerecht und unter den bestehenden Bedingungen (Konzept/Beitragsreglement) zu stellen. Unter Einbeziehung aller geplanten Ausgaben und Einnahmen ergibt sich für das Kalenderjahr 2018 ein budgetierter Aufwandüberschuss von ca. CHF 166'900, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

Text	Budget 2018 Aufwand CHF	Budget 2018 Ertrag CHF
Personalaufwand (Besoldung, Sozialleistungen, Spesen, etc.)	386'600.00	
Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	300.00	
Anschaffungen Mobiliar, Maschinen	5'000.00	
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	6'500.00	
Verpflegungskosten	75'000.00	
Übrige Dienstleistungen Dritter	3'000.00	
Allg. Sachaufwand	500.00	
Elternbeiträge		310'000.00
Aufwandüberschuss		166'900.00

Die Anzahl der Familien, welche Beitragserleichterungen erhalten, haben im Vergleich der Schuljahre 15/16 und 16/17 deutlich von 47,4% auf 55,5% zugenommen. Entsprechend gab es im Schuljahr 16/17 auch weniger Eltern, welche die maximale Kostenbeteiligung leisteten (Rückgang von 52,6% auf 49,2%).

Erwägungen

Familien- und schulergänzende Betreuung hat eine integrierende Funktion in unserer Gesellschaft und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für Kinder aus anderen Kulturen ist sie ein Ort, wo sie mit den hiesigen Gepflogenheiten und unserer Sprache in Berührung kommen. Die schulergänzende Betreuung kann eine soziale Notwendigkeit für Alleinerziehende sein, die einer bezahlten Arbeit nachgehen sowie für Familien, die für ihre eigenständige Existenzsicherung auf mehr als ein Einkommen angewiesen sind. Der Besuch der schulergänzenden Betreuung soll allen Kindern im Schulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Gemäss § 27 Absatz 3 des Volksschulgesetzes sind die Schulen verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zu stellen. Gleichzeitig ist es für die Schule von grossem Interesse, dass Schülerinnen und Schüler vor und nach der Schule nicht auf sich alleine gestellt sind. Eine gute Betreuung bietet den Kindern Sicherheit, was sich positiv auf das Lernverhalten auswirken kann. Die Tarife sollen einen möglichst hohen Deckungsgrad aufweisen; die Erfahrungen mehrerer Jahre zeigen jedoch, dass es kaum möglich ist, schulergänzende Tagesstrukturen kostenneutral anzubieten. Die finanzielle Belastung der Familien wäre hoch, was einzelne Eltern von einer Anmeldung ihrer Kinder abhalten würde. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Folgen der mangelnden Betreuung auf die Schule, zum Beispiel in Form von mangelnden sozialen Kompetenzen und/oder nicht erledigten Hausaufgaben, auswirken.

MINIMAX

gültig ab: 1. Januar 2018

6

1. Situationsanalyse

Bereits seit dem Schuljahr 2009/10 verpflichtet das Volksschulgesetz die Gemeinden, ein bedarfsgerechtes, schulergänzendes Betreuungsangebot anzubieten (§ 27 Abs. 2 VSG). Zudem ist im aktuellen Leitbild der Gemeinde Hombrechtikon verankert, dass «schul- und familienergänzende Angebote bedarfsgerecht geführt werden». Die Gemeinde Hombrechtikon hat dazu zum Schuljahr 2009/10 die schulergänzenden Tagesstrukturen «MINIMAX» geschaffen und diese in den letzten Jahren schrittweise den Bedarfen der Bevölkerung und der Schule angepasst. So wird seit Beginn des Schuljahres 2016/17 an jedem Primarschul-Standort ein MINIMAX betrieben, der zusätzliche «MINIMAX 2» im «ElKi-Gebäude» (Spielbaracke) wird ausschliesslich nachfrageorientiert geöffnet. Im Schuljahr 2016/17 wurden an den MINIMAX-Standorten in der Gemeinde Hombrechtikon gesamt mehr als 360 Kinder schulergänzend betreut.

Schätzungen aus dem Jahr 2009 gingen davon aus, dass «...mittelfristig mit einem Bedarf von insgesamt 150 Wochenplätzen vor Schulbeginn, über Mittag und nach Schulschluss zu rechnen sei». Die Belegungszahlen aus dem Schuljahr 2016/17 zeigen, dass sich die erwartete Anzahl der zu betreuenden Kinder zwischenzeitlich drastisch (+140 %) erhöht hat.

Das im Jahr 2009 erstellte «Konzept Tagesstrukturen» spiegelt nicht mehr die heute gelebte Realität wider und ist daher den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

2. Hintergrundinformationen

Zahlreiche nationale und internationale Forschungsergebnisse belegen die Wichtigkeit einer schulergänzenden Betreuung.

Einige diesbezügliche Informationen sind nachfolgend exemplarisch aufgeführt:

- Schulergänzende Betreuung schafft eine wesentliche Brücke zu Kindergarten und Schule. Durch einen Austausch zwischen schulergänzender Betreuung und Kindergarten/Schule (wie er in Hombrechtikon bereits besteht und aktuell weiter ausgebaut wird) werden Entwicklungsrückstände einzelner Kinder bestmöglich aufgefangen, soziale Verhaltensweisen trainiert und emotionale Kompetenzen gestärkt. Schulergänzende Betreuung trägt also wesentlich dazu bei, dass «gute Schule» gelebt werden kann.
- Schulergänzende Betreuung hilft Eltern mit Migrationshintergrund den Stellenwert des Spielens, die Schweizer Kultur und das hiesige Bildungssystem kennenzulernen und trägt so zur Integration ausländischer Mitbürger bei. In einer schulergänzenden Betreuung lernen die Kinder auch in ihrer «Peergroup» zu kommunizieren – die schulischen Angebote (z.B. DaZ) werden so bestmöglich unterstützt.

- Erziehungswissenschaftler sind sich einig, dass Menschen nur einen kleinen Teil ihres Wissens im formalen Bildungsbereich erwerben; Schätzungen gehen dabei von 10 – 30 % aus. Der «Rest des Wissens» wird ausserhalb des formalen Bildungssystems erworben – in der informellen und non-formalen Bildung. Viele Fertigkeiten erwerben Kinder also spontan in ihren natürlichen Entwicklungsumwelten. Neuere Forschungen zeigen, dass der Schulerfolg massgeblich davon abhängt, ob und in welchem Umfang ein Kind diese «Vorläuferfertigkeiten» erwerben konnte. In wie weit heute gängige Familiengefüge mit beispielsweise zwei berufstätigen Elternteilen oder Patchwork-Familien dazu beitragen können, Kinder in ihrer (schulbegleitenden) Entwicklung bestmöglich zu unterstützen, bleibt fraglich.
- Statistiken in der Schweiz bestätigen den Zusammenhang zwischen Bildung und Armut. Während die Armutsquote bei der Gesamtbevölkerung bei ca. 7,6 % liegt, sind Personen, die über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen, mit ca. 14 % überdurchschnittlich von Armut betroffen. Da Schule allein nicht in der Lage ist, ungleiche Startbedingungen wettzumachen, trägt auch schulergänzende Betreuung zur mittelfristigen Armutsbekämpfung und zur Erhöhung der Chancengleichheit bei.

3. Schulergänzendes Betreuungsangebot

a. Betreuungsangebot

Für die Kinder im Kindergarten-/Primarschulalter soll ein professionelles schulergänzendes Betreuungsangebot vor Schulbeginn, über Mittag und nach Schulschluss am Nachmittag aufrechterhalten werden. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 wird während maximal 4 Ferienwochen und bei genügender Nachfrage (min. 10 angemeldete Kinder) eine Ferienbetreuung angeboten.

Die Eltern können zwischen verschiedenen Betreuungsmodulen wählen:

Modul	Modulnummer	Betreuungszeiten
Frühbetreuung	1A	07.30 – 08.15
Mittagsbetreuung kurz	2A	11.55 – 13.45
Mittagsbetreuung lang	2B	11.55 – 14.35
Nachmittagsbetreuung	3A	13.30 – 18.00
Nachschulisch	3B	15.20 – 18.00

b. Betreuungskonzept/-personal

Den Kindern soll im Rahmen der MINIMAX-Tagesbetreuung eine sinnvolle und altersgerechte Freizeitgestaltung, sowie – bei Bedarf – die Erledigung der Hausaufgaben, ermöglicht werden. Die schulergänzende Betreuung ist professionell organisiert und geleitet, eine Betriebsleitung führt die schulergänzende Betreuung MINIMAX. Die einzelnen MINIMAX-Standorte werden weiterhin durch qualifiziertes Personal geführt. Neben den gemäss Hortrichtlinien notwendigen ausgebildeten Fachpersonen werden für die Mitbetreuung auch weitere geeignete Mitarbeitende eingesetzt. Die Kinder werden bei der Erfüllung der Hausaufgaben durch das Betreuungspersonal begleitet (nicht Aufgabenhilfe im Sinne von Nachhilfeunterricht).

Es wird mit einem Personalschlüssel von 1:10 gerechnet (1 Betreuungsperson pro 10 Betreuungsplätze).

c. Verpflegung

Für die Verpflegung ist aus gesundheitlichen Überlegungen eine Catering-Lösung mit warmer Mittagsmahlzeit etabliert. Das «Dessert» und das «Zvieri» werden aus Kostengründen von den Betreuungspersonen eingekauft und zubereitet.

c. Standorte und Infrastruktur

Aus Sicherheitsgründen und aus Gründen der Zumutbarkeit (konkret: zu bewältigende Wegstrecke für Kinder der Kindergärten und der Unterstufe) ist jedem Primarschulhaus ein MINIMAX-Standort angegliedert (MINIMAX 1 «Dörfli»; MINIMAX 3 «Tobel»; MINIMAX 4 «Eich»).

Der MINIMAX 2 im ElKi-Gebäude (Spielbaracke) wird nur bei Bedarf (hohe Anzahl an zu betreuenden Kindern) geöffnet.

4. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern, welche für ihre Kinder die MINIMAX-Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, basiert auf den nachfolgend genannten Beteiligungssätzen:

Modul	Modulnummer	Maximaler Kostenbeitrag (CHF)
Frühbetreuung	1A	5.00
Mittagsbetreuung kurz	2A	27.00
Mittagsbetreuung lang	2B	33.00
Nachmittagsbetreuung	3A	50.00
Nachschulisch	3B	25.00

Für Familien mit tieferem Einkommen bzw. tieferen Vermögensverhältnissen werden Beitragsereicherungen in Übereinstimmung mit dem Beitragsreglement der Sozialbehörde Hombrechtikon über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. Januar 2012 gewährt. Ein Gebührenvergleich aus dem Jahr 2015 zeigte, dass die von der Schule erhobene Kostenbeteiligung zur Nutzung der MINIMAX-Tagesstrukturen, mit denen anderer Gemeinden vergleichbar sind (Schulpflege Hombrechtikon, 27. Januar 2015)

Zusätzlich zu den Kostenbeteiligungen gemäss obiger Aufstellung werden Kostenbeiträge zu den anfallenden Verwaltungskosten verrechnet (Einschreibegebühr, Gebühr für Wiederanmeldung, Gebühr für Vertragsänderung, Gebühr für die Nutzung von Notfallplätzen).

5. Finanzierung durch die Gemeinde und Kostenfolgen

Der Finanzierung der schulergänzenden Tagesbetreuung in Hombrechtikon werden weiterhin die bereits im ursprünglichen Konzept «Tagesstrukturen» aufgeführten Grundsätze zu Grunde gelegt, welches die Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2009 angenommen hat.

Konkret sind dies:

- Die Nutzung der schulergänzenden Betreuungsangebote soll grundsätzlich allen Hombrechtiker Familien – unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation – offen stehen.
- Die Kosten der schulergänzenden Betreuung (exkl. Kosten für schuleigene Räume) sollen primär von den Nutzer/-innen getragen werden. Die Tarife sollen einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad aufweisen.
- Familien, mit tiefen Einkommen werden von der Gemeinde mit individuellen Tarifsубventionen unterstützt. Das entsprechende Beitragsreglement für die schulergänzende Betreuung wird durch die Schulpflege erlassen. Es entspricht inhaltlich dem Beitragsreglement der Sozialbehörde Hombrechtikon vom 1. Januar 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung.

Die MINIMAX-Betriebsleitung wird beginnend mit dem Kalenderjahr 2018 jährlich einen Rechenschaftsbericht erstellen, welcher der Schulpflege Hombrechtikon zur Abnahme vorgelegt wird. Auf Basis des Rechenschaftsberichtes wird es der Schulpflege möglich sein, den Geschäftsverlauf der MINIMAX-Tagesstrukturen nachzuvollziehen und erforderliche strategische Anpassungen einzuleiten bzw. vorzunehmen.

Empfehlung

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Behördliche Referentin: Monika Graf, Schulpräsidentin

Abschied der RPK

Der Antrag der Schulpflege wird der Gemeindeversammlung zu Genehmigung empfohlen.

Antrag

Gestützt auf Art. 12 Absatz 1 Ziffer 6 der aktuellen Gemeindeordnung wird für die Erhebung von Gebühren die Gebührenverordnung der Gemeinde Hombrechtikon erlassen.

10

Weisung

Ausgangslage

Heutige Grundlagen

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Bisheriges Recht

Die Gemeindeversammlung (GV) hat für zahlreiche Gebühren schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen, nämlich:

- Wasserversorgungsreglement (GV-Beschluss (GVB) vom 26.9.2001 bzw. Teilrevision vom 27.9.2006)
- Siedlungsentwässerungsverordnung (GVB vom 18.6.2014)
- Abfallverordnung (GVB vom 14.12.2016)
- Bestattungs- und Friedhofverordnung (GVB vom 14.12.2016)
- Bedarfsgerechte schulergänzende Tagesstrukturen (GVB vom 9.12.2009)
- Ferienbetreuung an der Schule Hombrechtikon (GVB vom 10.12.2014)
- Hom'Care-Anstaltsverordnung über die Tarifgestaltung der Altersarbeit, Alterswohnen, betreutes Wohnen, stationäre Langzeitpflege sowie spitalexterne pflegerische und nichtpflegerische Dienste (GVB vom 25.9.2013).

Diese Rechtsgrundlagen bleiben weiterhin unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann bzw. muss.

Neues Gemeindegesetz

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per Ende dieses Jahres aufgehoben. Damit fehlt ab 1. Januar 2018 für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Die Gemeinden sind folgerichtig verpflichtet, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben können. Die aktuelle Gemeindeordnung sieht in Art. 12 Absatz 1 Ziffer 6 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, nämlich in einen allgemeinen und in einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil befindet sich übrigens auch die Delegation an den Gemeinderat, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Beibehaltung Status quo

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen von Hombrechtikon, die bis anhin bezogen wurden. Die Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Dies bedeutet: Es werden weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben wie bis anhin.

Neue Gebührenverordnung

Grundlage der Arbeit an der Verordnung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Gebührenverordnung ersetzt grundsätzlich die bis 31. Dezember 2017 geltende kantonale Verordnung von 1966 (VOGG) und schafft damit für die heutigen Gebühren der Gemeinde eine neue, genügende Rechtsgrundlage. Ihre Erarbeitung basiert auf einer Musterverordnung, die vom Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) für alle Zürcher Gemeinden erarbeitet worden ist. Ihr juristischer Rahmen ist sorgfältig aufgearbeitet und formuliert worden, um die rechtsstaatlichen Ansprüche gewähren zu können.

Gliederung der neuen Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil.

Der allgemeine Teil (Artikel 1 bis 16) enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten usw. Zudem wird in diesem Teil dem Gemeinderat die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im speziellen Teil ab Artikel 17 sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und der Kreis der Abgabepflichtigen definiert.

Bewährtes Modell

Mit dem heutigen Vorschlag des Gemeinderats wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Gemeinderat und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei. Seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist.

Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Prinzipien des Abgaberechts

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet. Sie hat bei der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und

Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher normalerweise nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle Abgabepflichtigen gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Hombrechtikon nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in (öffentlich publizierten) Gebührentarifen fest. Ausserdem dürfen die Behörden nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt selber festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen dann die individuelle Gebühr für den konkreten Einzelfall fest.

Diese Form der Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive ist in der aktuellen Gemeindeordnung bereits vorweggenommen, da in Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 6 steht, dass die Gemeindeversammlung für Erlasse und Änderung von Grundsätzen der Gebührenerhebung zuständig ist.

Gemeinsames Vorgehen

Die elf Gemeinden im Bezirk Meilen haben sich zu einem gemeinsamen Vorgehen entschlossen. Das bedeutet, dass der Rahmen, die Bandbreite und die Systematik der nun auf Gemeindestufe zu regelnden Gebühren in allen Bezirksgemeinden grundsätzlich gleich sein soll. Dazu basieren die Bezirksgemeinden auf einer für alle Zürcher Gemeinden erarbeiteten Musterverordnung. Zudem soll zum selben Zeitpunkt über die neue Verordnung beschlossen werden (Ausnahme: Meilen).

Unterscheiden werden sich die Bezirksgemeinden naturgemäss dort, wo sachlich Anlass dazu besteht oder gemeindespezifische Verhältnisse vorhanden sind. So haben nicht alle Gemeinde beispielsweise Bootsstationierungsanlagen, selbst betriebene Bibliotheken, Hallenbäder oder ähnliche öffentliche Anlagen, für welche die Gebührenerhebung zu regeln ist. Auch ist das Dienstleistungsangebot der Gemeinden ausserhalb des gesetzlichen Aufgabenkatalogs unterschiedlich, was sich in zusätzlichen oder anderen Bestimmungen der Gebührenverordnung abbildet.

Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie

bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren keine Veränderung. Die Gebühren werden in Art, Gegenstand und Höhe gleich bleiben.

Auch wenn die Gebührenerhebung und die dafür notwendige Verordnung zweifellos unpopulär und keine Quelle reiner Freude sein dürfte, ist es nach Auffassung des Gemeinderats nicht nur unumgänglich, die neue Verordnung zu erlassen, sondern richtig: Die kommunalen Gebühren werden auf diesem Weg rechtsstaatlich auf eine gesunde und angemessene Basis gestellt. Dem Hombrechtiker Finanzhaushalt würde sonst eine wichtige Finanzierungsquelle entzogen und die Allgemeinheit müsste individuelle Interessen finanzieren, was sowohl rechtlich wie finanzpolitisch unerwünscht ist.

Nach Einschätzung des Gemeinderats sind die heutigen Hombrechtiker Gebühren akzeptiert. Die in der Verordnung festzulegenden Berechnungsgrundlagen sind transparent und sachgerecht. Die im Entwurf bereits vorliegende Tarifordnung, die nach Genehmigung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden kann, beinhaltet keine Gebührenerhöhungen.

Der Gemeinderat empfiehlt daher den Hombrechtiker Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der vorliegenden Verordnung zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Daniel Wenger, Ressortvorstand Finanzen

Abschied der RPK

Der gemeinderätliche Antrag wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2018 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

16

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2018 mit Aufwendungen von CHF 51'319'000 und Erträgen von CHF 25'472'500 (ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr) zu genehmigen.

Der Aufwandüberschuss von CHF 25'846'500 wird wie folgt ausgeglichen:

Ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	CHF	25'500'000
Bezug aus dem Eigenkapital	CHF	346'500

2. Den Steuerfuss auf 119% (Vorjahr 119%) der einfachen Staatssteuer festzusetzen.
3. Von den Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2017 im Sinne der nachstehenden Erläuterungen zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Allgemeine Bemerkungen

Angespannte finanzielle Lage

Der Gemeinderat präsentiert ein Budget mit einem Aufwandüberschuss von CHF 346'500. Gegenüber dem Budget 2017 entspricht dies einer Verbesserung um CHF 1'290'500. Der Gemeinderat hat sich einmal mehr bemüht, die nicht gebundenen Ausgaben möglichst zu senken. Die Basis für das Budget bilden die bereinigte Rechnung 2013 und eine Investitionsplafonierung (ausserhalb des gebührenfinanzierten Haushaltes) von durchschnittlich CHF 4,0 Mio./Jahr. Die finanzielle Situation bleibt weiterhin sehr angespannt. Der Gemeinderat überprüft alle Leistungen auf ihre Notwendigkeit, damit der seit langem bestehende Steuerfuss von 119% beibehalten werden kann.

Grundsätzliches

Die Laufende Rechnung weist bei einem Aufwand von CHF 51,3 Mio. und Ertrag von CHF 51,0 Mio. einen Aufwandüberschuss von CHF 346'500 aus. Dies entspricht gegenüber dem Budget 2017 einer Verbesserung von CHF 1,3 Mio. Die Finanzausgleichsbeiträge steigen um CHF 2,2 Mio. auf CHF 6,1 Mio. Während die ordentlichen Steuern der früheren Jahre unverändert budgetiert werden, sinken die Steuern des laufenden Jahres um CHF 2,5 Mio. Bei den Grundstückgewinnsteuern wird ein Zuwachs von CHF 1,7 Mio. erwartet.

Steuerertrag

Aufgrund der aktuellen Steuerzahlen und der Erkenntnisse aus der Finanzplanung wird mit einem einfachen Steuerertrag (100%) von CHF 21,4 Mio. (Hochrechnung 2017: CHF 21,3 Mio.) gerechnet. Bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 119% führt dies zu Steuereinnahmen von CHF 25,5 Mio. (Hochrechnung 2017: CHF 25,4 Mio.). Für die ordentlichen Steuern aus früheren Jahren können die Werte der Vorjahresbudgets mit CHF 1,0 Mio. übernommen werden. Die Grundstückgewinnsteuern sind mit CHF 4,0 Mio. (Vorjahr CHF 2,3 Mio.) budgetiert. Insgesamt wird mit einem Minderertrag an Gemeindesteuern von CHF 1,1 Mio. gerechnet.

Steuerfuss

Der Gemeindesteuerfuss soll weiterhin auf 119% festgesetzt werden. Mit diesem Steuerfuss gelingt es nicht, die Laufende Rechnung auszugleichen. Der Aufwandüberschuss von CHF 346'500 wird dem Eigenkapital belastet. Dieses sinkt Ende 2017 auf voraussichtlich CHF 13,0 Mio.

Investitionen

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen von CHF 3,2 Mio. aus. Davon entfallen CHF 1,7 Mio. auf die gebührenfinanzierten Gemeindewerke (Wasser, Abwasser, Abfall). Die Nettoinvestitionen des steuerbelasteten Haushaltes betragen somit CHF 1,5 Mio. (Vorjahr: CHF 4,4 Mio.) und unterschreiten die Investitionsplafonierung (CHF 4,0 Mio./Jahr.) deutlich.

Personalkosten

Bei den Personalkosten richtet sich die Gemeinde Hombrechtikon grundsätzlich nach den kantonalen Richtlinien. Der Kanton plant per 1. Januar 2018 eine Lohnerhöhung von 0.4%, wobei diese über Rotationsgewinne kompensiert werden. Der Regierungsrat wird im Dezember 2017 über die definitive Lohnerhöhung entscheiden. Die Personalkosten der Lehrer werden vom Kanton bestimmt und enthalten einen Stufenanstieg.

Abschreibungen

Tiefere Investitionen führen auch zu tieferen Abschreibungen. Die Bruttoabschreibungen betragen im 2018 CHF 3,5 Mio. (–CHF 0.4 Mio.). Der Betrag beinhaltet auch die Abschreibungen auf den Investitionen der Spezialfinanzierungen, welche über Gebühren finanziert werden.

Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2017 nach Funktionen

Behörden und Verwaltung (Funktion 10)

Mehraufwand	CHF	193'100
Minderertrag	CHF	6'300

Da vermehrt externe Dienstleistungen für die Reinigung im Mehrzweckgebäude beansprucht werden, können die Lohnkosten wiederum gesenkt werden. Demgegenüber steigen die Kosten für die externen Dienstleistungen. Ebenfalls steigen die Aufwendungen für die EDV-Verarbeitungskosten als Folge der Einführung des Harmonisierten

Rechnungsmodells (HRM2). Dieses beinhaltet unter anderem die Einführung einer Anlagebuchhaltung und macht den Wechsel zu einem neuen Buchhaltungsprogramm (FIS) notwendig.

Durch die geplante Einführung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie der Migration von Daten für den Hochbau steigt der Aufwand an Lizenzgebühren. Im Gemeindesaal muss dringend das Dach saniert werden. Dies führt zu höheren Abschreibungen. Ebenfalls ist der Ersatz der Videokameras beim Gemeindesaal budgetiert. Durch die Aufnahme von zusätzlichen Asylsuchenden steigen die Mietkosten an.

Als Folge der zusätzlichen Zumietungen von Wohnraum steigen auch die Erträge im gleichen Umfang. Diese werden dem Sozialamt belastet. Der Gemeinderat rechnet mit einer Reduktion der Baubewilligungsgebühren.

Rechtsschutz und Sicherheit (Funktion 11)

Mehraufwand	CHF	53'300
Mehrertrag	CHF	10'700

Die Kosten für die Nachführung des Vermessungswerkes werden tiefer veranschlagt als im Vorjahr. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 24. Oktober 2016 werden die Gemeinden verpflichtet, den Betrag von CHF 18.00 pro Einwohner für die Dienstleistungen der Kantonspolizei zu entrichten. Dieser Budgetposten steigt damit erheblich an.

Der Mehrertrag ist hauptsächlich auf die Mehreinnahmen bei den Gastronomie-Patenten zurückzuführen.

Bildung (Funktion 12)

Minderaufwand	CHF	361'400
Minderertrag	CHF	257'800

Die Entschädigung an den Kanton (Lehrerlöhne) aber auch die kommunalen Löhne sinken als Folge von Rotationsgewinnen, der Schliessung eines Kindergartens sowie durch die im Budgetjahr tiefer anfallenden Dienstaltersgeschenke. Zudem fallen durch die Einführung des neuen Berufsauftrages gewisse zusätzliche Entschädigungen für Hausämter weg. Für Vikariate wurde weniger budgetiert als in Vorjahren. Die Einführung des Lehrplans 21 erfordert zusätzliche Anschaffungen von Lehrmitteln und Schulmaterialien. Eine grössere Anzahl Schüler, welche das 10. Schuljahr besuchen, führt ebenfalls zu höheren Kosten. Im Bereich Tagesstrukturen «Minimax» zeichnen sich höhere Lohnkosten ab. Die Sonderschulungen werden wenn möglich integrativ umgesetzt, was zu steigenden Lohnkosten (ISR) führt, auf der anderen Seite aber sinken die Kosten für die externen Schulungen. Die Kosten der Schulliegenschaften – namentlich die Lohnkosten sowie die Aufwendungen für den baulichen Unterhalt – werden tiefer budgetiert.

Die tieferen Erträge resultieren einerseits aus geringeren Einnahmen bei den Tagesstrukturen und andererseits aus einer Reduktion der Beiträge der Sozialabteilung an externe Sonderschuleinrichtungen.

Kultur und Freizeit (Funktion 13)

Minderaufwand	CHF	36'700
Minderertrag	CHF	1'100

Der im Budget 2017 beantragte Beitrag an die reformierte Kirche wurde im 2017 noch nicht ausbezahlt. Die Position wird ins Budget 2019 eingestellt. Dadurch sinkt der Voranschlag 2018 gegenüber dem Vorjahresvoranschlag um diese Position.

Gesundheit (Funktion 14)

Mehraufwand	CHF	178'100
Minderertrag	CHF	25'400

Die Kosten im Bereich der Pflegefinanzierungen steigen auch im 2018 weiter an. Das Budget wurde aufgrund von Hochrechnungen der aktuellen Situation sowie unter Berücksichtigung, dass die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erneut die Normkosten für die stationäre Langzeitpflege und somit den Ansatz für die Restkostenfinanzierung erhöht hat, erstellt. Im 2018 ist mit einem massgeblich tieferen Defizitbeitrag an die Spitex der Hom'Care zu rechnen.

Der Ertrag aus dem ehemaligen Zweckverband Spital Rüti sinkt aufgrund der geplanten Investitionen.

Soziale Wohlfahrt (Funktion 15)

Mehraufwand	CHF	744'200
Mehrertrag	CHF	462'800

Die Ergänzungsleistungen steigen auch im Budgetjahr spürbar an. Ebenfalls erhebliche Mehrkosten sind bei den Aufwendungen für die Asylsuchenden zu verzeichnen. Durch die neue Leistungsvereinbarung mit der Mojuga AG reduzieren sich die Kosten im Jugendbereich. Gemäss Abstimmungsergebnis vom 24. September 2017 über das Gesetz der Jugendheim- und Pflegekinderfürsorge haben die Gemeinden die Unterbringungskosten zu übernehmen. Im Budget 2018 mussten dafür zusätzlich CHF 400'000 eingestellt werden. Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe steigt nur minimal an.

Die höheren Aufwendungen an die Asylsuchenden führen auch zu Mehrerträgen durch den Kanton. Auch rechnet der Gemeinderat mit leicht höheren Rückerstattungen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe.

Verkehr (Funktion 16)

Minderaufwand	CHF	42'900
Minderertrag	CHF	5'000

Das Budget 2018 sieht Minderaufwendungen für Betriebs- und Verbrauchsmaterial, für die Strassenbeleuchtung sowie tiefere Beiträge an den öffentlichen Verkehr vor.

Umwelt und Raumordnung (Funktion 17)

Mehraufwand	CHF	86'700
Mehrertrag	CHF	149'800

Das Wasserwerk, die Abwasser- und die Abfallentsorgung sind gebührenfinanzierte Gemeindebetriebe und belasten die Laufende Rechnung nicht. Die Ertragsüberschüsse werden dem jeweiligen Reservekonto gutgeschrieben und die Aufwandüberschüsse

entsprechend belastet. Dies bedeutet, dass Mehraufwendungen zwangsweise zu Mehrerträgen (und umgekehrt) führen.

Im Bereich 17 belasten deshalb nur die Bereiche Friedhof, Gewässerunterhalt, Naturschutz, übriger Umweltschutz und Raumordnung den Steuerhaushalt. Die im Budget 2017 enthaltenen Aufwendungen für die Altlastenentsorgung fallen weg.

Der Bereich Friedhof wird finanztechnisch neu organisiert, was zu Mehraufwendungen und zu Mehrerträgen in gleicher Höhe führt.

Volkswirtschaft (Funktion 18)

Mehraufwand	CHF	33'800
Mehrertrag	CHF	60'000

Das Budget 2018 beinhaltet die Kosten für die Schutzwaldpflege beim Bochslenholz.

Auf der Ertragsseite wird mit einem minimalen Kantonsbeitrag an die oben erwähnte Schutzwaldpflege gerechnet. Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank wird mit CHF 620'000 veranschlagt.

Finanzen und Steuern (Funktion 19, ohne Aufwandüberschuss)

Minderaufwand	CHF	545'500
Mehrertrag	CHF	1'205'500 (ohne Abschlussbuchung)

Der Gemeinderat rechnet mit einer einfachen Staatssteuer (100%) von CHF 21,4 Mio. (Hochrechnung 2017: CHF 21,3 Mio.). Die Steuererträge sinken damit gegenüber dem Vorjahr von CHF 28,0 Mio. auf CHF 25,5 Mio. Bei den Steuern früherer Jahre werden CHF 1,0 Mio. (unverändert gegenüber dem Vorjahr) budgetiert.

Bei den Grundstückgewinnsteuern werden CHF 4,0 Mio. in den Voranschlag aufgenommen (+CHF 1,7 Mio.). Der Ressourcenausgleich des Kantons beträgt CHF 6,1 Mio. (Vorjahr CHF 3,8 Mio.).

Aufgrund des anhaltend tiefen Zinsniveaus können die budgetierten Zinsaufwendungen erneut gesenkt werden.

Der Abschreibungsaufwand sinkt um rund CHF 0,4 Mio. Gleichzeitig steigen die internen Verrechnungen des Abschreibungsaufwandes zu Lasten der Spezialfinanzierungen um CHF 0,1 Mio., was zu einer Besserstellung im steuerbelasteten Haushalt führt.

Behördlicher Referent: Daniel Wenger, Ressortvorstand Finanzen

Abschied der RPK

Die RPK stimmt dem Voranschlag 2018 an die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 zu und beantragt den Steuerfuss bei 119 % zu belassen.

Die angespannte finanzielle Situation der Gemeinde Hombrechtikon macht es notwendig, die laufenden Ausgaben, aber auch die Investitionen auf das Notwendigste zu begrenzen. Trotzdem sind im Voranschlag 2018 bzw. im Finanzplan der kommenden Jahre einzelne Massnahmen vorhanden, welche nach ersten Erkenntnissen der RPK diese Anforderungen nicht erfüllen. So fragt sich die RPK zum Beispiel, ob eine Gesamtkostenbeteiligung von CHF 750'000 an ein neues Garderobengebäude des FC Stäfa für die Gemeinde Hombrechtikon tragbar ist? Oder ob ein Hochwasserschutz in Feldbach für ca. CHF 5.7 Mio. wirklich nur das Notwendigste umfasst?

Aufgrund der fehlenden Unterlagen zu diesen budgetierten Investitionen kann die RPK heute keine abschliessende Stellungnahme abgeben. Die Prüfung erfolgt mit den für das kommende Jahr vorgesehenen Gemeindeversammlungsgeschäften.

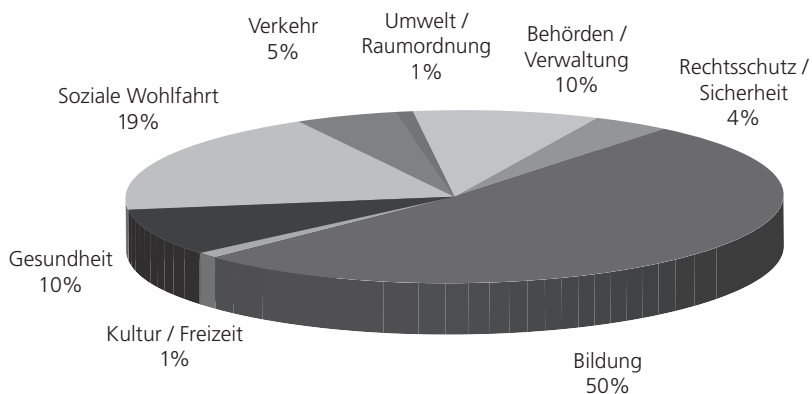
Übersicht 2018 Politische Gemeinde

		Voranschlag 2018	
		Soll	Haben
1. Laufende Rechnung			
Total Aufwand	51'319'000		
Ertrag ohne ordentliche Steuern			
Voranschlagsjahr			25'472'500
Steuerertrag bei 119 % von CHF 21'428'600			25'500'000
(Vorjahr 119 % von CHF 23'229'500 = CHF 28'000'000)			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital			346'500
	51'319'000		51'319'000
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	3'651'000		
Total Einnahmen			427'500
Nettoinvestitionen			3'223'500
	3'651'000		3'651'000
B) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen	3'223'500		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			3'532'400
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	346'500		
Finanzierungsfehlbetrag I			37'600
	3'570'000		3'570'000
3. Investitionen im Finanzvermögen			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	60'000		
Total Einnahmen			60'000
Nettoveränderung			60'000
	60'000		60'000
B) Finanzierung II			
Nettoveränderung	60'000		
Finanzierungsfehlbetrag I	37'600		
Finanzierungsfehlbetrag II			97'600
	97'600		97'600
4. Veränderung Kapitalkonto			
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr			22'305'947
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	346'500		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	21'959'447		
	22'305'947		22'305'947

Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Netto-Aufwand			
Behörden / Verwaltung	3'553'200	3'353'800	3'104'122
Rechtsschutz / Sicherheit	1'519'600	1'477'000	1'321'676
Bildung	17'707'900	17'811'500	17'687'956
Kultur / Freizeit	416'500	452'100	406'644
Gesundheit	3'482'600	3'279'100	2'960'874
Soziale Wohlfahrt	6'809'200	6'527'800	6'458'631
Verkehr	1'611'100	1'649'000	1'603'619
Umwelt / Raumordnung	491'100	554'200	536'309
Volkswirtschaft	-693'600	-667'400	-650'978
Total Netto-Aufwand	34'897'600	34'437'100	33'428'853
Finanzen und Steuern	34'551'100	32'800'100	32'801'623
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-346'500	-1'637'000	-627'230

Netto-Aufwand 2018 Funktionale Gliederung



Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

		Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung %
10	Behörden/Verwaltung Netto-Aufwand	3'553'200	3'353'800	6
1011	Legislative	169'100	134'400	26
1012	Exekutive	409'600	421'800	-3
1020	Gemeindeverwaltung	1'911'500	1'847'000	3
1021	Bau- und Liegenschaften- abteilung	454'900	465'600	-2
1030	Leistungen für Pensionierte	68'000	74'100	-8
1090	Verwaltungsliegenschaften	540'100	410'900	31
11	Rechtsschutz/Sicherheit Netto-Aufwand	1'519'600	1'477'000	3
1100	Rechtspflege	703'200	720'200	-2
1110	Polizei	315'800	236'700	33
1120	Rechtssprechung	27'900	26'800	4
1140	Feuerwehr	349'400	344'400	1
1150	Militär	27'900	19'650	42
1160	Zivilschutz	92'900	125'750	-26
1161	Ziviler Gemeindeführungsstab	2'500	3'500	-29
12	Bildung Netto-Aufwand	17'707'900	17'811'500	-1
1200	Kindergarten	955'900	1'067'200	-10
1210	Primarschule	5'078'900	5'283'400	-4
1211	Oberstufenschule	3'009'200	2'793'300	8
1213	Tagesstrukturen	166'900	63'400	163
1217	Schulliegenschaften	2'116'600	2'167'500	-2
1218	Volksschule	945'700	959'200	-1
1219	Schulverwaltung	1'403'900	1'419'900	-1
1220	Sonderschulung	4'019'300	4'046'100	-1
1290	Erwachsenenbildung	11'500	11'500	0

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung %
13 Kultur/Freizeit			
Netto-Aufwand	416'500	452'100	-8
1300 Kulturförderung	46'400	46'800	-1
1301 Gemeindebibliothek	188'000	184'500	2
1310 Denkmalpflege, Heimatschutz	23'500	65'000	-64
1320 Ährenpost	35'900	37'000	-3
1330 Parkanlagen, Wanderwege	10'000	12'000	-17
1340 Sport	60'800	60'800	0
1341 Badanstalt Feldbach	25'600	22'800	12
1342 Schwimmbad	30'300	30'100	1
1350 Bootsplätze	-16'000	-18'900	-15
1351 Übrige Freizeitgestaltung	12'000	12'000	0
14 Gesundheit			
Netto-Aufwand	3'482'600	3'279'100	6
1400 Spitäler	-34'000	-61'000	-44
1410 Kranken- und Pflegeheime	56'000	56'000	0
1415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	2'277'900	1'973'900	15
1440 Ambulante Krankenpflege	59'200	223'500	-74
1445 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege	957'400	930'400	3
1460 Schulgesundheitswesen	85'800	88'200	-3
1470 Lebensmittelkontrolle	11'800	11'900	-1
1490 Gesundheitswesen übriges	68'500	56'200	22
15 Soziale Wohlfahrt			
Netto-Aufwand	6'809'200	6'527'800	4
1500 Sozialversicherung	-700	-2'100	-67
1520 Krankenversicherungsbeiträge	-2'000	-2'000	0
1530 Zusatzleistungen zur AHV/IV	2'441'400	2'330'200	5
1540 Jugend	1'358'900	1'223'700	11.05
1541 Familienergänzende Kinder- betreuung	231'500	231'600	0
1542 ELKI-Zentrum	0	0	0
1550 Invalidität	6'800	6'200	10
1580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1'697'300	1'747'200	-3
1582 Arbeitslosenhilfe	20'000	20'000	0
1587 Betreuung Suchtabhängiger	30'200	27'800	9
1588 Asylkoordination	168'000	123'000	37
1589 Soziale Wohlfahrt übriges	857'800	822'200	4

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

26

		Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung %
16	Verkehr			
	Netto-Aufwand	1'611'100	1'649'000	-2
1620	Gemeindestrassen	1'055'600	1'077'200	-2
1640	Bundesbahnen	11'000	11'000	0
1650	Regionalverkehr, VZO	555'500	571'800	-3
1660	Schifffahrt	-11'000	-11'000	0
17	Umwelt/Raumordnung			
	Netto-Aufwand	491'100	554'200	-11
1701	Wasserwerk	0 ¹	0 ¹	
1710	Abwasserbeseitigung	0 ¹	0 ¹	
1711	Abwasserreinigungsanlage Feldbach	0 ¹	0 ¹	
1720	Abfallbeseitigung	0 ¹	0 ¹	
1740	Friedhof, Bestattung	287'000	296'100	-3
1750	Gewässerunterhalt	64'400	64'500	0
1770	Naturschutz	43'900	50'000	-12
1780	Übriger Umweltschutz	-400	39'600	-101
1790	Raumordnung	96'200	104'000	-8
18	Volkswirtschaft			
	Netto-Ertrag	-693'600	-667'400	4
1800	Landwirtschaft	21'200	19'800	7
1810	Forstwesen	48'800	42'000	16
1820	Jagd und Fischerei	-1'000	-1'000	0
1830	Tourismus, Werbung	3'000	3'000	0
1840	Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel	-620'000	-585'200	6
1860	Energieversorgung	-150'000	-150'000	0
1869	Energie übriges	4'400	4'000	10

(¹= Spezialfinanzierung)

Details zur Laufenden Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Abweichung %
19 Finanzen und Steuern			
Netto-Ertrag	-34'551'100	-32'800'100	5
1900 Gemeindesteuern	-30'954'500	-32'032'500	-3
1920 Finanzausgleich	-6'079'000	-3'846'600	58
1930 Einnahmenanteile	-7'300	-7'300	0
1940 Kapitaldienst	84'700	119'900	-29
1941 Buchgewinne	0	-100	-100
1942 Liegenschaften			
Finanzvermögen	-32'400	14'500	-323
1990 Abschreibungen	2'437'400	2'952'000	-17

Investitionsrechnung

Investitionen Verwaltungsvermögen		Voranschlag 2018		Netto- Investitionen
		Ausgaben	Einnahmen	
10	Behörden und Verwaltung			541'000
	ICT Politische Gemeinde	151'000		
	Gemeindesaal Blatten: Dachsanierung	390'000		
13	Kultur und Freizeit			247'500
	Beitrag an neues			
	Garderobengebäude Froberg	250'000		
	Fussballclub Stäfa, Rückerstattungen		2'500	
16	Verkehr			390'000
	Hangsicherung Langgass bergseitig (GV v. 27.09.17)	270'000		
	Waffenplatzstrasse: Sanierung	30'000		
	Eichtalstrasse Eichstutz Holflüestrasse	90'000		
17	Umwelt / Raumordnung			810'000
1701	Wasserversorgung			
	Erneuerung Mess-Schacht Schlossacker	50'000		
	Breitacher-Hinterwald: Leitungersatz	10'000		
	Eichtalstr.: Holflüestr.-Eichstutz: Leitungersatz	25'000		
	Tal-Goldenberg: Leitungersatz	15'000		
	Hofstrasse: Leitungsumlegung	70'000		
	OGH-Beitrag: Leitungersatz	100'000		
	Goldingerleitung: Erneuerung	100'000		
	Reservoir Buechstutz: Ersatz Reservoirabltg. Nord	50'000		
	Etzelstrasse: Feldbachstr.-Grossacherstr.: Querung	130'000		
	Leitungsumlegung Waffenplatzstrasse: Bau	20'000		
	Hinterwald-Rain-Buen: Leitungersatz	300'000		
	GZO: Beitrag Ltg.-Ersatz	165'000		
	Wasseranschlussgebühren		200'000	
	Beiträge GVZ für Hydranten		25'000	

Investitionsrechnung

		Voranschlag 2018	
Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
1710 Abwasserbeseitigung			695'000
Schachtsanierungen	250'000		
Ersatz Schmutzwasserkanalisation Langenriet	25'000		
Waffenplatzstrasse inkl. Umlegung Kan. Breiten	100'000		
Kreuzung Etzelstrasse/Eichtalstrasse			
Ltg.-Ersatz	80'000		
MWL Ghei	110'000		
MWL Rütistrasse, Rietstrasse-Blattenbach	100'000		
Zustandsaufnahme Kanäle	150'000		
Aktualisierung Kanalisationskataster	30'000		
Aufn. Liegenschaftsentw. Teilgebiet Grossacher/Lützelstr.	50'000		
Kanalisationsanschlussgebühren		200'000	
1711 Abwasserreinigungsanlage Feldbach			120'000
ARA: Betonsanierung Havariebecken	100'000		
ARA: ZSA Pfannenstiel: Investitionsbeiträge	20'000		
1720 Abfallbeseitigung			90'000
Landerwerb Feldbach (dez. Sammelstelle)	90'000		
1750 Gewässerunterhalt und -verbauung			310'000
Hochwasserschutz + Revital. Feldbach: Abschnitt Brücke Schulhausstr.-Zürichsee	310'000		
1790 Raumordnung			20'000
Planung Zentrumsgestaltung	20'000		
Total Investitionen			
Verwaltungsvermögen	3'651'000	427'500	3'223'500

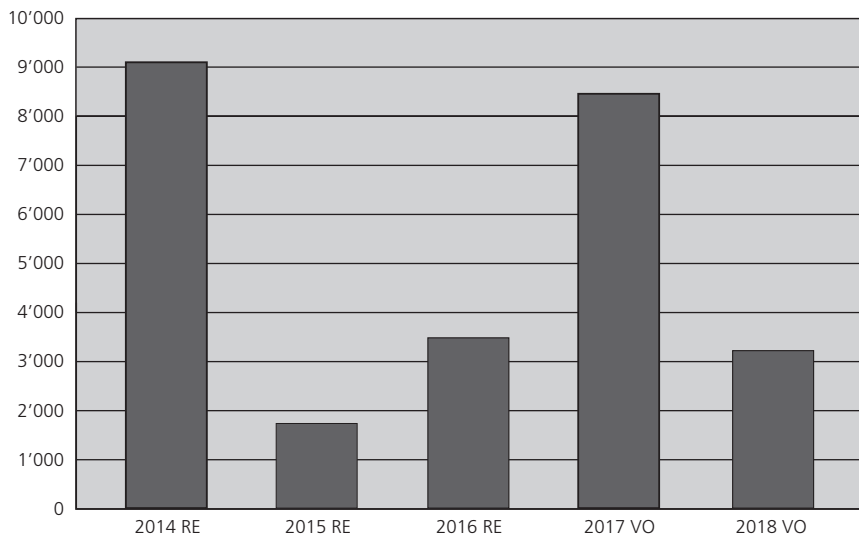
Investitionsrechnung

30

		Voranschlag 2018		
		Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
Verwaltungsvermögen				
Investitionen Finanzvermögen				
19	Grundeigentum Finanzvermögen			
1942	Erwerb Parkplatz bei Kreisel Feldbach	60'000		60'000
	Total Investitionen Finanzvermögen	60'000	0	60'000
Gesamt-Investitionen (Verwaltungs- und Finanzvermögen)		3'711'000	427'500	3'283'500

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen 2014 – 2018

in CHF 1'000



Stellenplan der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon

32

	Stand Oktober 2016	Stand Oktober 2017	Ver- änderung
Leitung Gemeindeverwaltung/Stab	3.00	2.80	-0.20
Sicherheit (inkl. allg. Dienste)	3.85	3.85	
Hochbau und Liegenschaften	19.91	18.91	-1.00
Tiefbau und Werke	10.25	10.25	-
Soziales	5.10	5.10	-
Finanzen	2.60	2.60	-
Steuern	3.80	3.80	-
Schule (Verwaltung; exkl. pädag. Personal)	4.00	4.00	-
Gesamttotal	52.51	51.31	-1.20

Begründung der Abweichungen gegenüber 2016:

- Leitung Gemeindeverwaltung/Stab: Der Wegfall der Gesamtbetreuung der Ährenpost führte zu einer Reduktion von 10 Prozent. Weitere 10 Prozent konnten in der Personaladministration eingespart werden.
- Hochbau und Liegenschaften: Die Betreuung des Gemeindsaals mit Zusatzaufgaben wurde neu organisiert. Die «wegfallenden» 100 Stellenprozente werden durch das Personal einer externen Firma abgedeckt (Stichwort: Outsourcing).

Übersicht Schülerzahlen

	SJ 2017/2018	SJ 2016/2017
Anzahl Klassen		
Kindergarten	9	10
Primarschule	26	26
Oberstufe	12	12
Total	47	48
Schülerzahlen		
Kindergarten	192	202
Primarschule	529	526
Oberstufe	213	217
Extern (Sonderschulen, Gymnasium, 10. Schuljahr)	126	130
Total	1'060	1'075

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgende/n Bürgerrechtsbewerber/in in das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufzunehmen:

1. Stumpf Karl und Erika, deutsche Staatsangehörige

Beide Gesuchstellende erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen. Die Erteilung des Bürgerrechts erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.

Stumpf Karl und Erika, deutsche Staatsangehörige wohnhaft Wisentalstrasse 5 / Bürgerrechtsteilung

Antrag

35

1. Karl Stumpf, geboren 31. März 1943 in Heiligenstadt, Deutschland, verheiratet und Erika Stumpf, geborene Knöbel, geboren 9. August 1944 in Bräulingen, Deutschland, wohnhaft Wisentalstrasse 5, Hombrechtikon, werden ins das Bürgerrecht der Gemeinde Hombrechtikon aufgenommen. Vorbehalten bleibt die Erteilung des Kantons- und des Schweizerbürgerrechts.
2. Die Einbürgerungsgebühr beträgt CHF 3'000.

Weisung

Karl Stumpf reiste am 15. Januar 1967 in die Schweiz ein, seine Ehefrau Erika am 27. September 1962. Im April 1974 zogen sie zusammen nach Hombrechtikon. Karl Stumpf war als Maler selbstständigerwerbend, heute ist er AHV Rentner. Erika Stumpf führte die Administration im Geschäft des Ehemannes und ist heute ebenfalls AHV Rentnerin.

Anlässlich des Gesprächs vom 21. August 2017 konnte festgestellt werden, dass die Gesuchsteller gute staatsbürgerliche und geschichtliche Kenntnisse besitzen. Es kann von einer sehr guten Assimilierung und Identifikation mit dem zukünftigen Heimatland gesprochen werden. Die Bürgerrechtsbewerber geniessen einen unbescholtenen Ruf. Zum Heimatland bestehen geringe verwandtschaftliche Kontakte.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen.

SEITE

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON

38	Einladung/Traktandenliste
39	Antrag und Begründungen
42	Übersicht 2018
	Laufende Rechnung
43	– Artengliederung
44	– Funktionale Gliederung
45	Investitionsrechnung

Wir laden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Evang.-ref. Kirchgemeinde Hombrechtikon ein zur

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

am Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr
im Kirchgemeindehaus Blatten

Traktanden

1. Voranschlag 2018
2. Beibehaltung des Steuerfusses (14% der einfachen Staatssteuer)
3. Anfragen nach §51 des Gemeindegesetzes

Nach der offiziellen Versammlung:

- Informationen aus der Kirchenpflege
- Informationen aus der Pfarrwahlkommission
- Umfrage bei den Versammlungsteilnehmenden

Die Anträge mit den dazugehörigen Akten können ab 20. November 2017 während den Öffnungszeiten im Gemeindehaus (Einwohnerdienste) und im Pfarrhaus Oetwilerstrasse 35 (Chilebüro) sowie auf der Homepage (www.ref-hombrechtikon.ch) eingesehen werden. Hinweise zum Voranschlag 2018 enthält die Broschüre der Politischen Gemeinde.

Stimm- und wahlberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten ist, wer Mitglied der Landeskirche ist, in der Kirchgemeinde politischen Wohnsitz und das 16. Altersjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das aktive Wahlrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und die weiteren Voraussetzungen der Kirchenordnung erfüllt. Das aktive und passive Wahlrecht besitzen auch Mitglieder der Landeskirche mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die über eine Bewilligung C (Niederlassungsbewilligung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) oder B (Aufenthaltsbewilligung) verfügen.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle herzlich zu einem Apéro eingeladen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHENPFLEGE HOMBRECHTIKON

René Schmid
Präsident

Susanne Warmers
Kirchgemeindeschreiberin

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Antrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Den Voranschlag 2018 zu genehmigen.
2. Der Beibehaltung des Steuerfusses bei 14% zuzustimmen.
3. Die nachfolgende Weisung und die Begründungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Der Voranschlag 2018 der laufenden Rechnung weist einen Aufwand von CHF 1'572'900 und einen Ertrag von CHF 223'400 (ohne ordentliche Steuern) aus. Der mutmassliche Gemeindesteuerertrag beträgt CHF 9'428'500. Zur Deckung des Aufwandüberschusses wird ein Steuerfuss von 14% erhoben (wie bisher), was einem Betrag von CHF 1'320'000 entspricht. Somit ergibt sich ein Aufwandüberschuss von CHF 29'500, der dem Eigenkapital entnommen wird.

2018 wird die Kirche wegen diverser baulicher Mängel saniert. Die Gesamtinvestition von CHF 800'000 gehört in die Investitionsrechnung. Ebenfalls im Investitionskonto mit CHF 210'000 ist eine Sanierung des Kirchgemeindehausdaches zu finden, das aufgrund eines massiven Wasserschadens saniert werden muss.

Im Hinblick auf die ungewisse und somit unkalkulierbare Steuerprognose, die Abschreibungen der Kirchensanierung und zur Sicherstellung der allgemeinen Finanzlage bleibt der Steuerfuss bei 14% stabil.

Die ordentlichen Abschreibungen 2018 belaufen sich auf CHF 151'100. Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2018 voraussichtlich CHF 2'015'000. Dieser Wert berücksichtigt unter anderem die voraussichtlichen steuerlichen Mindereinnahmen der Jahre 2017 und 2018.

Abweichungsbegründungen gegenüber dem Voranschlag 2017

Allgemein

Für 2018 werden geringere Steuereinnahmen erwartet. Dies veranlasste die Kirchenpflege, die für das kommende Jahr geplanten Projekte und die Ausgaben in allen Bereichen auf das Notwendigste zu reduzieren. Diese Massnahmen führten zu dem budgetierten Aufwandüberschuss vom CHF 29'500.

Gemeindeaufbau und Leitung (Funktion 4390)

Minderaufwand	CHF	24'900
Minderertrag	CHF	47'600

Verzichtet wurde auf die projektierte Stelle eines Sozialdiakones sowie Anschaffungen von EDV und Mobiliar. Projekte mit Sponsoring sind keine geplant, daher der Minderertrag.

Gottesdienst (Funktion 4391)

Mehraufwand	CHF	5'700
Mehrertrag	CHF	200

Eine fällige Lohnerhöhung und höhere Kosten bedingt durch den Stellenantritt der neuen Pfarrperson führen zum Mehraufwand.

Diakonie und Seelsorge (Funktion 4392)

Mehraufwand	CHF	24'500
Mehrertrag	CHF	32'900

Die geplante Seniorenreise 2018 findet statt und bedingt zusammen mit der neuen Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit im Asyl- und Migrationsbereich den Mehraufwand. Dieser kompensiert sich jedoch durch den Mehrertrag (Reisebeiträge und Beteiligungszahlungen an der Koordinationsstelle).

Bildung (Funktion 4393)

Minderaufwand	CHF	36'600
Minderertrag	CHF	2'500

Die Budgetierung in dieser Funktion orientierte sich an den Ausgaben 2016 und erfolgte streng nach dem Prinzip, die bisher umgesetzten Massnahmen bei zu behalten, jedoch keine neuen Projekte zu planen.

Kultur (Funktion 4394)

Mehraufwand	CHF	1'800
Mehrertrag	CHF	3'700

Alle geplanten Massnahmen müssen kostenneutral umgesetzt werden. Durch Veranstaltungsbeiträge soll ein Mehrertrag generiert werden.

Liegenschaften (Funktion 4396)

Minderaufwand	CHF	51'100
Minderertrag	CHF	27'700

Die geplanten Anschaffungen und Reparaturen wurden auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft und, wenn möglich, auf spätere Jahre verschoben. Der Minderertrag resultiert aus den verminderten Einnahmen «Vermietung», da die Räume vermehrt intern genutzt werden, sowie den fehlenden Mietzinseinnahmen einer zweiten Pfarrperson mit Wohnsitzpflicht.

Kirchensteuern (Funktion 4900)

Minderertrag CHF 44'500

Aufgrund der Hochrechnung August 2017 ist 2018 mit einem tieferen Steuerertrag zu rechnen.

Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich (Funktion 4920)

Mehraufwand CHF 9'700

Aufgrund des Abschlusses 2016 wird ein höherer Zentralkassenbeitrag verrechnet.

Kapitaldienst (Funktion 4940)

Minderaufwand CHF 1'100

Mehrertrag CHF 5'600

Der Kapitaldienst ist einerseits abhängig vom Saldo des Kontokorrents der politischen Gemeinde und andererseits vom intern verrechneten Zinssatz. Im Jahr 2018 wird mit einem höheren Zinssatz gerechnet.

41

Abschreibungen (Funktion 4990)

Minderaufwand CHF 45'500

Die Sanierungsarbeiten an der Kirche werden voraussichtlich im 2019 beendet sein. Daher fällt die 1. Abschreibungsquote erst im 2019 an.

Behördliche Referentin: Ursula Riedler, Finanzvorsteherin

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Vorschlag 2018 wird zur Genehmigung empfohlen.

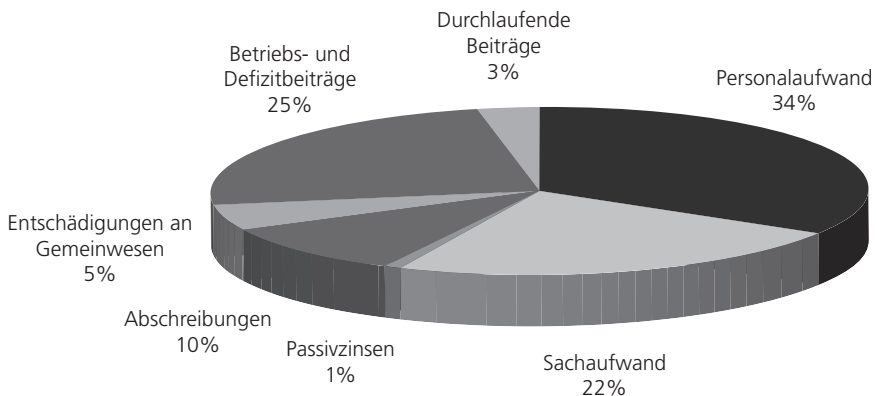
Übersicht 2018 Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

		Voranschlag 2018	
		Soll	Haben
1. Laufende Rechnung			
Total Aufwand	1'572'900		
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr			223'400
Steuerertrag bei 14 % von Fr. 9'428'500			1'320'000
(Vorjahr 14 % von Fr. 9'750'000 = Fr. 1'365'000)			
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital			29'500
	1'572'900	1'572'900	
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben	1'010'000		0
Total Einnahmen			1'010'000
Nettoinvestitionen			1'010'000
	1'010'000	1'010'000	
B) Finanzierung I			
Nettoinvestitionen	1'010'000		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen			151'100
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	29'500		
Finanzierungsfehlbetrag I			888'400
	1'039'500	1'039'500	
3. Investitionen im Finanzvermögen			
A) Nettoinvestitionen			
Total Ausgaben		0	
Total Einnahmen			0
Nettoveränderung			0
	0	0	
B) Finanzierung II			
Nettoveränderung			
Finanzierungsfehlbetrag I	888'400		
Finanzierungsfehlbetrag II			888'400
	888'400	888'400	
4. Veränderung Kapitalkonto			
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr			2'558'893
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	29'500		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2'529'393		
	2'558'893	2'558'893	

Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand			
Personalaufwand	541'900	608'700	529'938.45
Sachaufwand	346'900	349'700	358'148.74
Passivzinsen	8'600	7'700	10'645.49
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	151'100	196'600	151'645.40
Übrige Abschreibungen	4'000	6'000	-468.73
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung			
Entschädigungen an Gemeinwesen	83'500	88'700	77'535.45
Betriebs- und Defizitbeiträge	391'900	388'000	379'207.55
Durchlaufende Beiträge	45'000	45'000	47'680.85
Total	1'572'900	1'690'400	1'554'333.20
Ertrag			
Steuern	1'381'500	1'426'000	1'475'796.09
Vermögenserträge	51'700	73'800	73'110.90
Entgelte	42'700	67'500	26'856.21
Rückerstattungen von Gemeinwesen	19'000	11'000	11'000.00
Beiträge mit Zweckbindung	3'500	0	2'939.85
Durchlaufende Beiträge	45'000	45'000	46'732.55
Total	1'543'400	1'623'300	1'636'435.60
Ertragsüberschuss			82'102.40
Aufwandüberschuss	29'500	67'100	

Aufwand 2018 Artengliederung

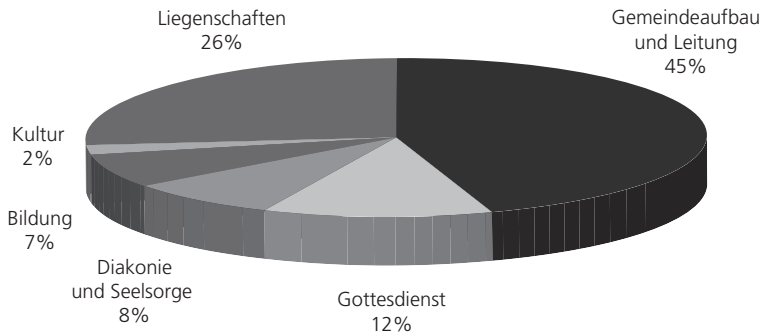


Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Netto-Aufwand			
Gemeindefaufbau und Leitung	403'200	380'500	372'380.06
Gottesdienst	108'900	103'400	162'644.78
Diakonie und Seelsorge	74'600	83'000	63'049.75
Bildung	67'600	101'700	66'984.54
Kultur	17'700	19'600	9'771.60
Liegenschaften	230'400	253'800	224'137.35
Total Netto-Aufwand	902'400	942'000	898'968.08
Finanzen und Steuern	872'900	874'900	981'070.48
= Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-29'500	-67'100	82'102.40
+ Abschreibungen	151'100	196'600	151'645.40
= Cash Loss			
= Cash Flow	121'600	129'500	233'747.80

44

Netto-Aufwand 2018 Funktionale Gliederung



Investitionsrechnung

Voranschlag 2018			
Investitionen Verwaltungsvermögen	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
4396 Liegenschaften			
Verwaltungsvermögen			1'010'000
Renovation Kirche	800'000		
Sanierung Dach Kirchgemeindehaus	210'000		
Investitionen			
Verwaltungsvermögen	1'010'000	0	1'010'000

SEITE

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-WOLFHAUSEN

48	Einladung/Traktandenliste
49	Antrag der Kirchenpflege
52	Übersicht 2018
	Laufende Rechnung
53	– Artengliederung
54	– Funktionale Gliederung
56	Investitionsrechnung

Wir laden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Katholischen Kirchgemeinde Hombrechtikon-Grüningen-Wolfhausen ein zur

KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr
im katholischen Pfarreizentrum Hombrechtikon

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
3. Abnahme des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses auf 14% der einfachen Staatssteuer
4. Diverses

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kath. Kirchgemeinde Hombrechtikon – Grüningen – Wolfhausen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Die Unterlagen liegen ab Mittwoch, 22. November 2017, im Pfarreihaus Hombrechtikon, Rütistrasse 24, Hombrechtikon, sowie im Internet unter www.pfarreistniklaus.ch, zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle zum Apéro eingeladen.

RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHENPFLEGE
HOMBRECHTIKON-GRÜNINGEN-WOLFHAUSEN

Doris Ackermann
Präsidentin

Martin Beer
Aktuar

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung:

1. Den Voranschlag 2018 mit einem Aufwand von CHF 1'596'400 und einem Ertrag von CHF 1'554'100 zu genehmigen.
2. Der Aufwandüberschuss von CHF 42'300 wird dem Eigenkapital entnommen.
3. Den Steuerfuss für die Kirchgemeinde bei 14% der einfachen Staatssteuer beizubehalten.
4. Die folgenden Begründungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weisung

Abweichungsbegründung gegenüber dem Voranschlag 2017 nach Funktionen

Behörden Verwaltung, Pfarrei (Funktion 3390)

Mehraufwand CHF 26'800 + 9.98 %

Mehraufwand:

Für die Einführung des neuen Rechnungsmodelles HRM II wird bei den Behördenmitgliedern mit zusätzlichem Aufwand gerechnet. Die Einarbeitung von neuen Kirchenpflege- und RPK-Mitgliedern wird ebenfalls zu höherem Aufwand führen (CHF 4'000).

Fällige Dienstaltersgeschenke und Stufenanstiege führen zu höheren Personalkosten (CHF 5'400).

Ersatz- und Neuanschaffungen von EDV (CHF 12'000).

Die Einführung vom HRM II führt bei der rechnungsführenden Stelle zu einmalig höheren Verwaltungskosten (CHF 5'400).

Gottesdienst (Funktion 3391)

Mehraufwand CHF 3'000 + 1.84 %

Mehraufwand:

Die Altartücher in der Kirche Grüningen werden ersetzt (CHF 2'000).

Ferienabwesenheiten erhöhen die Kosten für Aushilfen (CHF 1'000).

Diakonie (Funktion 3392)

Minderaufwand CHF 38'600 - 11.10 %

Minderaufwand:

Personalaufwand und Sozialleistungen mit Schwerpunkt Bildung wurden zur Vergleichbarkeit analog den Jahren 2016 und früher wieder beim entsprechenden Konto 3393 Bildung budgetiert (CHF 38'000).

Tiefere Spesen und Ausgaben für Pfarreianlässe sowie weniger Ausgaben für Verbrauchsmaterial erwartet (CHF 5'680).

Höhere Ausgaben bei obligatorischen Weiterbildungen (CHF 4'700).

Bildung (Funktion 3393)

Mehraufwand	CHF	43'900	+	30.32 %
-------------	-----	--------	---	---------

Mehraufwand:

Siehe Funktion 3392, Personalaufwand und Sozialleistungen.

Höhere Auslagen für Katecheten im Mittelstufenunterricht (CHF 7'700).

Kultur (Funktion 3394)

Minderaufwand	CHF	3'900	-	4.22 %
---------------	-----	-------	---	--------

Minderaufwand:

Keine Beiträge für Jubiläumsfeiern anstehend (CHF 5'000).

Höhere Kosten im Personalbereich durch Stufenanstieg und Neurekrutierung.

Kirchliche Liegenschaften (Funktion 3396)

Mehraufwand	CHF	43'200	+	14.88 %
-------------	-----	--------	---	---------

Mehraufwand:

Mehraufwand im Personalbereich (CHF 2'500).

Revision Kirchturmtechnik und Ersatz Lüftungs- und Klimasteuerung (CHF 40'000)

Kirchensteuern (Funktion 3900)

Mehraufwand	CHF	500	+	1.21 %
-------------	-----	-----	---	--------

Minderertrag	CHF	20'500	-	1.44 %
--------------	-----	--------	---	--------

Mehraufwand:

Höhere Steuerskonti und tiefere Abschreibungen auf Erlasse von Steuern

Minderertrag:

Insgesamt tiefere Steuererträge erwartet.

Finanzierung der Kantonalkirche und Finanzausgleich (Funktion 3920)

Minderaufwand	CHF	5'000	-	3.33 %
---------------	-----	-------	---	--------

Mehrertrag	CHF	53'000	>	100.00 %
------------	-----	--------	---	----------

Minderaufwand:

Der Beitrag an die Kantonalkirche verringert sich voraussichtlich.

Mehrertrag:

Gemäss Schreiben des Synodalrates rechnen wir mit einem Finanzausgleich von CHF 53'000.

Kapitaldienst (Funktion 3940)

Minderertrag CHF 2'900 – 11.93 %

Minderertrag:
Geringerer Zinsertrag.

Abschreibungen (Funktion 3990)

Minderaufwand CHF 6'800 – 19.43 %

Minderaufwand:
Keine Investitionen vorgesehen. Abschreibungen auf dem tieferen Restwert.

Behördlicher Referent: Albert Uttinger, Finanzen

Abschied der RPK

Der Voranschlag 2017 wird zur Genehmigung empfohlen.

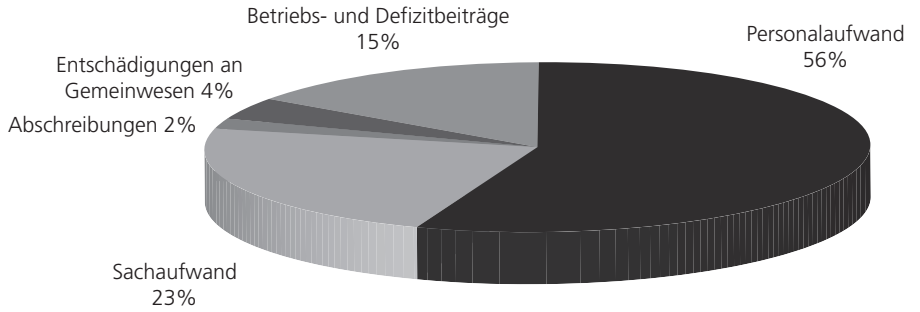
Übersicht 2018 Römisch-Katholische Kirchgemeinde

	Voranschlag 2018	
	Soll	Haben
1. Laufende Rechnung		
Total Aufwand	1'596'400	
Ertrag ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		279'100
Steuerertrag bei 14 % von Fr. 9'107'143		1'275'000
(Vorjahr 14 % von Fr. 9'200'000 = Fr. 1'288'000)		
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung gleich Entnahme aus dem Eigenkapital		42'300
	1'596'400	1'596'400
2. Investitionen im Verwaltungsvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	0	
Total Einnahmen		0
Nettoinvestitionen		
	0	0
B) Finanzierung I		
Nettoinvestitionen		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		28'200
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	42'300	
Finanzierungsfehlbetrag I		14'100
	42'300	42'300
3. Investitionen im Finanzvermögen		
A) Nettoinvestitionen		
Total Ausgaben	0	
Total Einnahmen		0
Nettoveränderung		
	0	0
B) Finanzierung II		
Nettoveränderung		
Finanzierungsfehlbetrag I	14'100	
Finanzierungsfehlbetrag II		14'100
	14'100	14'100
4. Veränderung Kapitalkonto		
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		2'463'259
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	42'300	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	2'420'959	
	2'463'259	2'463'259

Laufende Rechnung Artengliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Aufwand			
Personalaufwand	888'700	864'560	842'601.55
Sachaufwand	372'900	316'380	325'131.60
Passivzinsen	5'400	4'400	8'246.19
Abschreibungen			
Verwaltungsvermögen	28'200	35'000	76'000.00
Übrige Abschreibungen	6'500	7'000	6'731.18
Entschädigungen an Gemeinwesen	64'600	64'500	65'141.00
Betriebs- und Defizitbeiträge	229'900	241'260	476'686.22
Interne Verrechnungen	200	200	220.85
Total	1'596'400	1'533'300	1'800'758.59
Ertrag			
Steuern	1'394'500	1'415'000	1'773'769.14
Vermögenserträge	104'400	107'300	105'131.24
Entgelte	2'000	2'000	7'601.75
Rückerstattungen von Gemeinwesen	53'000	0	0.00
Beiträge mit Zweckbindung	0	0	406.70
Interne Verrechnungen	200	200	220.85
Total	1'554'100	1'524'500	1'887'129.68
Ertragsüberschuss			86'371.09
Aufwandüberschuss	42'300	8'800	

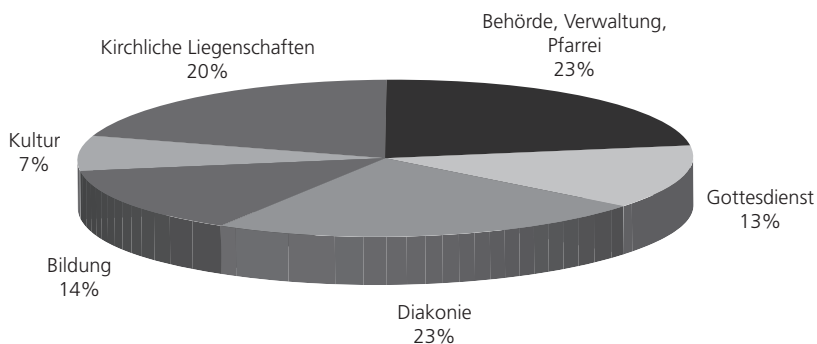
Aufwand 2018 Artengliederung



Laufende Rechnung Funktionale Gliederung

	Voranschlag 2018	Voranschlag 2017	Rechnung 2016
Netto-Aufwand			
Behörde, Verwaltung, Pfarrei	295'300	268'500	255'083.88
Gottesdienst	166'000	163'000	374'255.94
Diakonie	307'100	345'700	323'988.32
Bildung	188'700	144'800	126'043.88
Kultur	88'500	92'400	76'836.20
Kirchliche Liegenschaften	257'100	213'900	256'024.70
Total Netto-Aufwand	1'302'700	1'228'300	1'412'232.92
Finanzen und Steuern	1'260'400	1'219'500	1'498'604.01
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	-42'300	-8'800	86'371.09
+ Abschreibungen	28'200	35'000	76'000.00
Cash Loss	14'100		
Cash Flow		26'200	162'371.09

Netto-Aufwand 2018 Funktionale Gliederung



Investitionsrechnung

Investitionen Verwaltungsvermögen	Voranschlag 2018		
	Ausgaben	Einnahmen	Netto- Investitionen
3396 Liegenschaften Verwaltungsvermögen			
Total Investitionen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00

Steuerfuss

Die unterzeichnenden Behörden beantragen, den Steuerfuss der Gemeinden für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

	2018	2017
Politische Gemeinde	119 %	119 %
Evang.-Ref. Kirchgemeinde	14 %	14 %
Röm.-Kath. Kirchgemeinde	14 %	14 %

Hombrechtikon, im Dezember 2017

Gemeinderat
Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege
Römisch-Katholische Kirchenpflege
Rechnungsprüfungskommissionen

100% Recyclingpapier,
hergestellt aus Haushaltsammelware.